

Bericht an die EU-Kommission  
nach Art. 3 Wasserrahmenrichtlinie für die

Flussgebietseinheit

**Elbe**

## 1 Einführung

Gemäß Artikel 3 der „Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ sollen die Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten internationale Flussgebietseinheiten bilden. Gemäß

Artikel 3 Absatz 8 sind die zuständigen Behörden zu benennen und die im Anhang I aufgeführten Informationen vorzulegen, u. a. zur geographischen Ausdehnung der Flussgebietseinheit, zum rechtlichen Status, zu den Zuständigkeiten, den Mitgliedern und den internationalen Beziehungen der zuständigen Behörden.

Das Einzugsgebiet der Elbe erstreckt sich über die Territorien der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Diese Staaten haben sich darauf geeinigt, die Richtlinie 2000/60/EG unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe durch eine internationale Koordinierungsgruppe (ICG-WFD) umzusetzen.

Dieses vorzulegende Dokument dient dazu, die Berichtspflichten der an der Flussgebietseinheit Elbe beteiligten Staaten hinsichtlich Artikel 3 Absatz 8 und Anhang I der Richtlinie 2000/60/EG zu erfüllen.

## 2 Beschreibung der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe

Die Elbe besitzt eine Länge von 1 094,3 km von der Quelle im Riesengebirge bis zur Mündung in die Nordsee (an der Seegrenze bei Cuxhaven-Kugelbake) und ein Gesamteinzugsgebiet von 148 268 km<sup>2</sup>.

Die Elbe entspringt im Riesengebirge in einer Höhe von 1 386,3 m ü. NN. Nach Verlassen des Riesengebirges und des Vorgebirges durchfließt die Elbe das Böhmisches Kreidebecken, ab Lovosice bis Děčín das Böhmisches Mittelgebirge und ab Děčín bis Pirna das Elbsandsteingebirge. Zwischen Meißen und Riesa erreicht die Elbe das in sich geschlossene Mittel- und Norddeutsche Tiefland. Unterhalb von Lauenburg beginnt ab dem Wehr Geesthacht die Tideelbe.

Im langjährigen Mittel ergibt sich ein Abfluss von 311 m<sup>3</sup>/s (9,8 Mrd. m<sup>3</sup>/a) am tschechisch-deutschen Grenzprofil.

Die größten Einzugsgebiete der Hauptnebenflüsse sind die der Moldau mit 28 090 km<sup>2</sup>, der Havel mit 24 096 km<sup>2</sup>, der Saale mit 24 079 km<sup>2</sup>, der Mulde mit 7 400 km<sup>2</sup>, der Schwarzen Elster mit 5 705 km<sup>2</sup> und der Eger mit 5 614 km<sup>2</sup>.

### 2.1 Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit (Anh. I ii)

Das Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich auf ein Gebiet von vier Staaten. Die Anteile der einzelnen Staaten sind aus der Tabelle 1 ersichtlich.

**Tabelle 1: Anteile der im Einzugsgebiet der Elbe liegenden Staaten am Gesamteinzugsgebiet**

Staat	Größe (km <sup>2</sup> )	Anteil am Gesamteinzugs- gebiet (%)
Bundesrepublik Deutschland	97 175	65,54
Tschechische Republik	49 933	33,68
Republik Österreich	921	0,62
Republik Polen	239	0,16
Gesamt	148 268	100,00

Das Einzugsgebiet der Elbe beträgt am Grenzprofil D/CR 51 394 km<sup>2</sup>. Das Einzugsgebiet der Bundesrepublik Deutschland am Elbe-Einzugsgebiet von 97 175 km<sup>2</sup> beträgt 27,2 % von der Gesamtfläche Deutschlands (356 954 km<sup>2</sup>).

In Deutschland liegen 10 Bundesländer teilweise bzw. vollständig im Einzugsgebiet der Elbe. Neben sieben Bundesländern, die direkt an der Elbe liegen (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein), haben die Bundesländer Berlin, Thüringen und Bayern Anteile vom Einzugsgebiet Elbe.

Die Anteile an der Länge der Elbe der Bundesländer, die die längsten Elbestrecken haben, betragen für Sachsen-Anhalt 301,2 km (254,7 km beidseitig der Elbe; 41,1 km gemeinsam mit Brandenburg und 5,4 km gemeinsam mit Sachsen), Niedersachsen 229,7 km (43,5 km beidseitig und 186,2 km gemeinsam mit Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein) und Sachsen 179,4 km (157,1 km beidseitig; 15,3 km gemeinsam mit Brandenburg und 5,4 km gemeinsam mit Sachsen-Anhalt).

Im Einzugsgebiet der Elbe leben 24,74 Mio. Einwohner (Stand 31.12.1994), davon 18,72 Mio. in der Bundesrepublik Deutschland, was 22,9 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands (81,54 Mio.) bzw. 75,7 % der Einwohner in Elbeeinzugsgebiet entspricht.

Die geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit Elbe innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mit den Grenzlinien ergibt sich aus Anlage 1.

## 2.2 Aufteilung des nationalen Teiles der FGE Elbe in Koordinierungsräume (KOR) (Anh. I)

Die Bundesländer im nationalen Elbeeinzugsgebiet haben sich darauf verständigt, die Flussgebietseinheit nach hydrologischen Gesichtspunkten in Koordinierungsräume zu untergliedern. (vgl. Tabelle 2) Damit wird die Bestandsaufnahme, die Aufstellung von Überwachungsprogrammen, die Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans sowie die übrige fachliche Arbeit erleichtert.

**Tabelle 2: Aufteilung der Flussgebietseinheit in Koordinierungsräume, Federführung**

Koordinierungsraum	federführendes Bundesland
Mittlere Elbe/Eide (MEL)	Sachsen-Anhalt

Tideelbe (TEL)	Schleswig-Holstein
Havel (HAV)	Brandenburg
Saale (SAL)	Sachsen-Anhalt
Mulde - Elbe - Schwarze Elster (MES)	Sachsen

### 3 Zuständige Behörden (Anh. I i, iii, iv)

Im deutschen Teil des Elbe-Einzugsgebietes sind die nachfolgend aufgeführten Ministerien gesamtverantwortlich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:

**Tabelle 3: Übersicht über die zuständigen Behörden in der Flussgebietseinheit Elbe nach Anh. I i**

Name der zuständigen Behörde	Anschrift der zuständigen Behörde	Weitere Informationen
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein	Mercatorstraße 3 D-24106 Kiel	poststelle@muni.landsh.de
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	Heinrich Mann Allee 103 D-14473 Potsdam	www.Brandenburg.de/Land/MLUR
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	Schlossstraße 6-8 D-19053 Schwerin	poststelle@um.mv-regierung.de
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Archivstraße 1 D-01097 Dresden	www.umwelt.sachsen.de
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Rosenkavalierplatz 2 D-80539 München	www.umweltministerium.bayern.de
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Brückenstraße 6 D-10179 Berlin	www.stadtentwicklung.berlin.de
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg	Billstraße 84 D-20539 Hamburg	poststelle@bsu.hamburg.de
Niedersächsisches Umweltministerium	Archivstraße 2 D-30169 Hannover	www.mu1.niedersachsen.de/home/
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	Olvenstedter Straße 4 D-39108 Magdeburg	www.mlu.lsa-net.de
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	Beethovenstraße 3 D-99096 Erfurt	www.thueringen.de/de/tmlnu/

Die örtlichen Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe ergeben sich aus der Anlage 2.

### 3.1 Rechtlicher Status der zuständigen Behörden (Anh. I iii)

Die vorgenannten Behörden sind die obersten Wasserbehörden des jeweiligen Bundeslandes. In Hamburg sind die Aufgaben der obersten Wasserbehörde auf der Grundlage der entsprechenden Zuständigkeitsanordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (s.u.) auf mehrere Behörden verteilt.

**Tabelle 4: Übersicht über den rechtlichen Status der zuständigen Behörde gem. Anh. I iii**

<b>Name der zuständigen Behörde</b>	<b>Gesetze, auf deren Basis die zuständige Behörde eingerichtet ist</b>	<b>Gesetze, die die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG festlegen</b>
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein	Landeswassergesetz Schleswig-Holstein	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	Brandenburgisches Wassergesetz	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Brandenburgisches Wassergesetz
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Sächsisches Wassergesetz	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Sächsisches Wassergesetz
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Bayerisches Wassergesetz	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Bayerisches Wassergesetz
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin	Berliner Wassergesetz	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Berliner Wassergesetz
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg	Hamburger Wassergesetz, Anordnung des Senats über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987.	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Hamburger Wassergesetz, Anordnung des Senats über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987.
Niedersächsisches Umweltministerium	Niedersächsisches Wassergesetz	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  Niedersächsisches Wassergesetz
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

		Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt		Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes Thüringer Wassergesetz

### 3.2 Zuständigkeiten (Anh. I iv)

Die oben genannten zuständigen Behörden sind im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich (Anlage 2) verantwortlich für die Koordinierung und Überwachung der folgenden Aufgaben:

- Bestimmung der Flussgebietseinheit (Art. 3)
- Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit (Art. 5, Anhang II)
- Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers (Art. 5, Anhang II)
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (Art. 5, Anhang III)
- Ermittlung der Ausnahme- und Fristverlängerungstatbestände (Art. 4)
- Ermittlung der Schutzgebiete
- Erstellung eines Verzeichnisses der Schutzgebiete (Art. 6, Anhang IV)
- Überwachung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete (Art. 8, Anhang V)
- Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme (Art. 11, Anhang VI)
- Aufstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Art. 13, Anhang VII)
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 14)
- Einhaltung bzw. Erreichung der Bewirtschaftungsziele

### 3.3 Koordinierung mit anderen Behörden (Anh. I v)

Teilaufgaben bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden von den jeweils zuständigen Behörden der nachgeordneten Verwaltungsebenen ausgeführt.

**Tabelle 5: Übersicht über weitere im nachgeordneten Bereich mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie befassten Behörden.**

Name der zuständigen Behörde	Anzahl der Behörden, die durch die zuständige Behörde koordiniert werden
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein	14
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	19
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	25
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	38
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,	9

Gesundheit und Verbraucherschutz	
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin	15
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg	10
Niedersächsisches Umweltministerium	22
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	30
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	27

### 3.4 Internationale Beziehungen (Anh. I vi)

Auf Grund der Größe und Komplexität der Flussgebietseinheit Elbe wurde die Flussgebietseinheit in Koordinierungsräume untergliedert (Anlage 1).

Die Vertreter der Staaten im internationalen Flusseinzugsgebiet der Elbe haben bei ihrem Treffen am 24.10. und 25.10.2000 in Berlin anlässlich der 13. Tagung der IKSE beschlossen,

- zum Zwecke der Umsetzung des Artikels 3 Absätze 4 und 5 der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine internationale Koordinierungsgruppe „EU-Wasserrahmenrichtlinie im Einzugsgebiet der Elbe“ (ICG WFD) und
- zur Unterstützung der Aufgaben der internationalen Koordinierungsgruppe ICG WFD eine Arbeitsgruppe „Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Einzugsgebiet der Elbe“ (WFD)

einzurichten.

Die internationale Koordinierungsgruppe ICG WFD verständigte sich auf folgende Prinzipien (14. Tagung der IKSE am 23.10. und 24.10.2001) bei der Zusammenarbeit im Bereich grenzüberschreitender Teileinzugsgebiete innerhalb des Einzugsgebietes der Elbe:

- Die fachliche Bearbeitung von grenzüberschreitenden Teileinzugsgebieten wird federführend durch die Fachdienststellen des Staates erfolgen, in dem die Gewässer in die Elbe münden.
- Die in den jeweiligen benachbarten Staaten für die Teileinzugsgebiete zuständigen Fachdienststellen werden an der fachlichen Bearbeitung dieser Teileinzugsgebiete unmittelbar mitwirken. Ziel ist es, diese Teileinzugsgebiete gemeinsam grenzüberschreitend zu bearbeiten.

Darüber hinaus bestand zwischen den Ländern Konsens, die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe als Plattform für die erforderliche Koordinierung der gesamten Flussgebietseinheit nach Artikel 3 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2000/60/EG zu nutzen (Tagung der IKSE am 21.10. und 22.10.2002 in Spindlermühle (Špindlerův Mlýn)).

Die Koordinierung und Abstimmung für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe erfolgt auf Basis einer zwischen allen Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland im nationalen Flusseinzugsgebiet Elbe abgeschlossenen „Verwaltungsvereinbarung über die Gründung einer Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes Elbe (FGG Elbe). Die FGG Elbe nimmt, neben den im Sinne von Art. 3 Abs.3 Satz 3 EG-WRRL zuständigen Behörden der Länder, die

Aufgabe einer national zuständigen Stelle für die Koordinierung und Abstimmung im Sinne der o.g. Verwaltungsvereinbarung wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die FGG Elbe eine Geschäftsstelle eingerichtet, die eng mit dem internationalen Sekretariat zusammenarbeitet.

Im Hinblick auf die regionale grenzüberschreitende Koordinierung für kleinere Einzugsgebiete im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze werden auch die Ständigen Ausschüsse der Deutsch-Tschechischen Grenzgewässerkommission genutzt (vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 12. Dezember 1995, BGBl. 1997 Teil II S. 924).